

# Prüfungsformate in der Rechtswissenschaft

Ann-Marie Kaulbach\*

## I. Einleitung: Bessere Argumentationsfähigkeit durch Open Book-Klausuren?

Gute Lehre erfordert gute Prüfungen. Dabei lässt sich zum einen über Verbesserungen traditioneller Klausuraufgaben und -bewertungen nachdenken. Zum anderen stellt sich die Frage, ob die juristische Ausbildung neue Prüfungsformate braucht. Im Rahmen der unter dem Namen iur.reform durchgeführten Abstimmung zur Reform des Jurastudiums<sup>1</sup> hat eine absolute Mehrheit der Teilnehmenden der These zugestimmt, dass neben Klausuren auch andere Prüfungsformen zugelassen werden sollten.<sup>2</sup> Aus den vielen Möglichkeiten greift dieser Beitrag eine Prüfungsform heraus, die über Jahre hinweg in verschiedenen Lehrveranstaltungen an den Universitäten Köln und Frankfurt (Oder) erprobt wurde: die Open Book-Klausur.<sup>3</sup> Während der COVID-19-Pandemie wurde unter diesem Begriff häufig eine Prüfungsaufgabe verstanden, die die Studierenden ohne Aufsicht anfertigen und online einreichen. Hier ist indes etwas anderes gemeint. Der Begriff Open Book-Klausur bezeichnet im Folgenden eine Aufsichtsarbeit, bei der die Studierenden zusätzlich zum Gesetz weitere Hilfsmittel verwenden dürfen.

Bei der iur.reform-Befragung wurden auch Thesen zur Zulassung von Handkomentaren und Onlinedatenbanken in Klausuren zur Abstimmung gestellt. Beide Thesen wurden (wenig überraschend) von einer Mehrheit der Jurist:innen in Ausbildung befürwortet. Die Mehrheit der Lehrenden hingegen lehnte beide Thesen ab.<sup>4</sup> Andererseits fand die These, die Argumentation abseits der Lösungsskizze zu stärken, auch bei den Lehrenden breite Zustimmung.<sup>5</sup> Hier besteht möglicherweise ein Widerspruch, denn dieses Ziel könnte sich durch die Verwendung von Quellen in Klausuren erreichen lassen.

## II. Warum prüfen wir überhaupt?

Bevor das Prüfungsformat und mögliche Einwände näher erläutert werden, ist kurz zu beleuchten, warum Studierende überhaupt geprüft werden. Grundsätzlich können Prüfungen verschiedene Funktionen haben.<sup>6</sup> Das Bestehen beider Examina

---

\* Prof. Ann-Marie Kaulbach ist Professorin für Bürgerliches Recht und Digitalisierung sowie Direktorin des Juristischen Lernzentrums an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder).

1 Näher zu den Ergebnissen Hemler/Krukenberg, in: ZDRW 2023, S. 1 (16 ff.).

2 iur.reform Studie – Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen, Bündnis zur Reform der juristischen Ausbildung e.V. (Hrsg.), 2023.

3 Zum Konzept bereits Kaulbach, in: Wirtschaftsführer für junge Juristen 2021, S. 14 ff. *dies.*, in: Griebel/Gröblinghoff/Kuhn/Schimmel (Hrsg.), Rechtsdidaktik – Erreichtes – Misslungenes – Zukünftiges, Baden-Baden 2023, S. 168 f.

4 iur.reform Studie – Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen (Fn. 1), S. 3.

5 iur.reform Studie – Auswertung der größten Abstimmung unter Jurist:innen (Fn. 1), S. 3.

6 Eingehend dazu Kaulbach/Riecke, in: NJW 2017, S. 2805 ff.

eröffnet den Zugang zum Richteramt, zum höheren Verwaltungsdienst und zur Anwaltschaft, hat also eine Legitimationsfunktion.<sup>7</sup> Dies ist mit Blick auf Art. 12 GG nur akzeptabel, wenn die Prüfung tatsächlich die Qualität des juristischen Könnens der Geprüften misst.<sup>8</sup> In der Prüfung müssen daher alle wesentlichen Lernziele in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein und gewichtet werden.<sup>9</sup>

Was also sind die Ziele des juristischen Lernens? Welches Können sollen die Geprüften unter Beweis stellen? Für die erste Prüfung treffen die Juristenausbildungsgesetze der Länder weitgehend übereinstimmende Aussagen. Die Absolvent:innen sollen das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden und die hierzu erforderlichen Kenntnisse haben.<sup>10</sup> In einigen Ausbildungsgesetzen wird die Fähigkeit zum methodischen Arbeiten explizit als Prüfungsgegenstand benannt.<sup>11</sup> Daraus lassen sich mehrere Lernziele unmittelbar ableiten:

- Zu dem juristischen Können, das die Prüfungen messen sollten, gehört zunächst das Fachwissen, das die Basis der weiteren Kompetenzen ist.
- Ferner wird von den Absolvent:innen Verständnis für juristische Probleme erwartet. Es geht nicht darum, streitige Fragen zu kennen. Das Lernziel ist vielmehr, dass Jurist:innen verstehen, warum eine bestimmte Frage in der Fachwelt unterschiedlich beantwortet wird.
- Dies setzt die Fähigkeit voraus, Normen auszulegen.

Zur Rechtsanwendung gehören nach hier vertretener Ansicht mindestens zwei weitere Fähigkeiten:

- Gute Jurist:innen sind in der Lage, Argumente für verschiedene Auffassungen zu entwickeln, in Bezug zum normativen Rahmen zu setzen und für eine:n Leser:in oder Hörer:in überzeugend aufzubereiten. Dies ist erheblich mehr als die Wiedergabe eines auswendig gelernten Streitstandes.
- Schließlich umfasst juristisches Können den kompetenten Umgang mit Quellen.<sup>12</sup>

---

<sup>7</sup> Kaulbach/Riecke, in: NJW 2017, S. 2805 (2806).

<sup>8</sup> BVerfG NVwZ 1987, S. 977 (978) (Mali-Fragen); BVerfGE 84, 34 (54 f.); Mann, in: Sachs, GG Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 26; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 50; jeweils m.w.N.; zum juristischen Können als latente Variable Hufeld, in: ZDRW 2024, S. 59 (61 ff.).

<sup>9</sup> Kaulbach/Riecke, in: NJW 2017, S. 2805 (2808) m.w.N.; näher zum Kriterium der Validität Reis, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Prüfen in der Rechtswissenschaft – Probleme, Praxis und Perspektiven, Baden-Baden 2013, S. 29 (33 ff.).

<sup>10</sup> So § 16 JAPO Bayern; § 7 II JAG Berlin; § 2 I NJAG Niedersachsen; § 2 II JAG NRW; § 3 I JAG RLP; § 1 II JAG Saarland; § 2 SächsJAG; § 7 I JAPrVO Sachsen-Anhalt; § 1 II JAG SH; ähnlich. § 7 II JAPrO BW; § 6 II JAG Hessen; § 1 II ThürJAPO.

<sup>11</sup> § 7 II JAPrO BW; § 16 II JAPO Bayern; § 7 II JAG Berlin; § 7 II BbgJAG; § 6 II JAG Hessen; § 2 I NJAG Niedersachsen; § 2 II JAG NRW; § 1 II, § 11 I JAG Saarland; § 1 II ThürJAPO.

<sup>12</sup> Kaulbach, (Fn. 2), S. 167.

Dagegen sollten juristische Prüfungen in keinem Ausbildungsstadium den Charakter eines Initiationsritus haben.<sup>13</sup> Der Umgang mit Angst, Stress oder diffusen Anforderungen ist nach hier vertretener Ansicht kein legitimes Prüfungsziel. Dasselbe gilt für Fleiß, Belastbarkeit und Selbstsicherheit. Diese Eigenschaften mögen Jurist:innen das Berufsleben erleichtern, sind aber keine Aspekte fachlicher Qualifikation.<sup>14</sup> Um es auf den Punkt zu bringen: Fleiß und Stressresilienz sind nicht nur für Jurist:innen, sondern auch in zahlreichen anderen Berufen vorteilhaft.

Aus didaktischer Perspektive dienen Prüfungen unter anderem der Orientierung darüber, was gelernt werden soll.<sup>15</sup> Darüber hinaus geht von der Prüfung eine erhebliche (extrinsische) Motivationswirkung aus,<sup>16</sup> die Lehrende aus dem Hörsaal kennen: „Kommt das in der Klausur dran?“ Diese Wirkung der Prüfung lässt sich nutzen, um auf das Lernverhalten der Studierenden Einfluss zu nehmen. Durch eine entsprechende Prüfungsgestaltung können Lehrende dazu beitragen, dass die Studierenden die etablierten Lernziele verfolgen.

### **III. Open Book-Klausuren**

#### **1. Konzept**

In einer traditionellen juristischen Klausur bis hin zum ersten Staatsexamen dürfen die Geprüften nur das Gesetz zurate ziehen. Diese Prüfungsform begünstigt die Abfrage von auswendig gelerntem Wissen und lädt dazu ein, Aufbauschemata und sogar Streitstände nebst Argumenten auswendig zu lernen, um sie im Ernstfall unter Stress rezipieren zu können. Die Folge sind Messfehler in der Prüfung, welche die Qualifikationsnachweisfunktion beeinträchtigen können. Anstelle des juristischen Könnens werden die Belastbarkeit unter Stress, Fleiß und die Fähigkeit zum Auswendiglernen gemessen.

Bei einer Open Book-Klausur dürfen die Geprüften Quellen ihrer Wahl zur Klausur mitbringen: Gerichtsentscheidungen, Kommentare, Lehrbücher, Skripten, selbst verfasste Mitschriften oder Karteikarten. Verboten ist nur die Kommunikation mit anderen. Sofern sich die Kommunikation mit Dritten sicher ausschließen lässt, ist nach hier vertretener Ansicht auch die Zulassung juristischer Datenbanken und weiterer Onlinequellen wünschenswert.<sup>17</sup>

Die Geprüften können kleinere Wissenslücken durch Nachschlagen in der Klausur kompensieren. Das kann eine Definition sein, die Haltung des BGH zu einer be-

13 So auch Hemler/Kruenberg, in: ZDRW 2023, S. 1 (10); zum Staatsexamen als Initiationsritus näher Mohnert, in: ZDRW 2022, S. 132 (142 ff.); allgemeiner Kaulbach/Riecke, in: NJW 2017, S. 2805 (2806, 2810).

14 Kaulbach, (Fn. 2), S. 167.; vgl. Kaulbach/Riecke, in: NJW 2017, S. 2805 (2809 f.); Reis, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Prüfen in der Rechtswissenschaft – Probleme, Praxis und Perspektiven, Baden-Baden 2013, S. 29 (35); zur Unverhältnismäßigkeit fachfremder Prüfungsfragen BVerfG NVwZ 1987, S. 977 (978) (Mali-Fragen).

15 Kaulbach/Riecke, in: NJW 2017, S. 2805 (2807) m.w.N.

16 Kaulbach/ Riecke, in: NJW 2017, S. 2805 (2806) m.w.N.

17 Kaulbach, (Fn. 2), S. 168.

stimmen Frage oder auch die Argumente für eine Fachmeinung. Der Zeitdruck bleibt dabei, d.h. die Quellen können nur punktuell eingesetzt werden. Ihr Nutzen in der Prüfung ist umso größer, je besser die Kandidat:innen vorbereitet sind. In der Bewertung werden eine gute Problemläuterung und eine differenzierte Argumentation mit normativem Bezug honoriert.<sup>18</sup> Auswendig gelerntes Wissen wird wenig oder gar nicht honoriert.

Das Prüfungsformat wirkt sich auf das Lernverhalten der Studierenden aus.<sup>19</sup> Der Fehlanreiz zum Auswendiglernen sinkt, weil kleinere Wissenslücken in der Klausur kompensiert werden können. Stattdessen besteht ein Anreiz zur Strukturierung des Fachwissens, etwa in Karteikarten oder Übersichten, die in der Prüfung genutzt werden dürfen.

## 2. Einwände

Wie bereits eingangs erwähnt fand der Gedanke, Fachquellen in den Prüfungen zuzulassen, in der iur.reform-Befragung bei Lehrenden wenig Zustimmung. Einige naheliegende Einwände werden im Folgenden aufgegriffen.

### a) Die Prüfung wird zu leicht

Geradezu reflexhaft wird befürchtet, dass die Prüfung durch die Zulassung von Hilfsmitteln ihren Charakter als Qualifikationsnachweis verlieren könnte. Wenn jedoch gemessen werden soll, wie gut Kandidat:innen juristische Probleme erkennen, verstehen und aufbereiten können, dann erhöht sich nach hier vertretener Ansicht die Messgenauigkeit der Prüfung durch die Zulassung von Hilfsmitteln. Der Schwerpunkt der Prüfung verlagert sich von der bloßen Wissensreproduktion hin zur Auslegung und Argumentation.

Eine nicht repräsentative Befragung an der Europa-Universität Viadrina hat ergeben, dass viele Studierende in einer Open Book-Klausur weniger Angst und Stress empfinden. Dies macht die Prüfung nicht einfacher, sondern valider, denn Stressbewältigung ist nach dem oben Gesagten kein Aspekt juristischen Könnens und damit nicht Prüfungsgegenstand.<sup>20</sup> Dasselbe gilt für das Auswendiglernen von Definitionen, Aufbauschemata und Streitständen.

Der kompetente Umgang mit Quellen wird in einer traditionellen juristischen Klausur überhaupt nicht gemessen. Um Quellen in der Prüfung sinnvoll einzusetzen zu können, müssen die Geprüften diese im Vorfeld strukturieren. Wer sich so vorbereitet, dass ihm die ausgewählten Hilfsmittel in der Prüfung bei der Erarbeitung einer überzeugenden Lösung helfen, beweist genau das, was die Prüfung messen soll: juristisches Können.

18 Vgl. schon *Kaulbach*, (Fn. 2), S. 167 ff.

19 Zu dieser Orientierungsfunktion *Kaulbach/Riecke*, in: NJW 2017, S. 2805 (2807) m.w.N.

20 Zu den negativen Auswirkungen von Stress auf das Lernen *Mohnert*, in: ZDRW 2022, S. 132 (135 ff.).

**b) Die Prüfung begünstigt finanziell besser situierte Studierende**

Ein weiterer Einwand gegen das Open Book-Format ist, dass dadurch wohlhabendere Studierende begünstigt werden könnten. Dies könnte gegen den prüfungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 12 Abs. 1 GG) verstößen.<sup>21</sup> Dahinter steht wohl die Überlegung, dass sich begüterte Kandidat:innen die Anschaffung einer größeren Zahl von Quellen leisten können. Diese Befürchtung basiert auf der Prämisse „viel hilft viel“, dass also diejenigen am besten abschneiden, die die meisten Hilfsmittel mitbringen. Allein das Vorhalten von Quellen führt aber noch nicht zu einer erfolgreichen Klausur. Entscheidend ist, wie bereits ausgeführt, wie die Quellen im Vorfeld ausgewählt und strukturiert werden. Ein gründlich durchgearbeitetes Lehrbuch oder selbst erstellte Karteikarten können in der Prüfung unter Umständen mehr Nutzen stiften als der Münchener Kommentar.

**c) Die Prüfung bereitet nicht auf das Staatsexamen vor**

Die deutsche Jurist:innenausbildung kulminiert in den Staatsexamina. Es dürfte schon deutlich geworden sein, dass nach hier vertretener Ansicht auch bei dieser Abschlussprüfung in großem Umfang Quellen zugelassen werden sollten. Solange diese Prüfungen allerdings im Closed Book-Format stattfinden, so könnte ein weiterer Einwand lauten, bereiten Open Book-Klausuren im Studium nicht hinreichend auf das Staatsexamen vor.

Allerdings wird im Studium auch in anderer Hinsicht vom Format der Examensklausuren abgewichen, etwa hinsichtlich des Umfangs und der Bearbeitungszeit. Fünfstündige Klausuren werden den Studierenden in der Regel erst in der Examensvorbereitung und auch dann nur zu Übungszwecken zugemutet. Ein Klausurenkurs zur Examensvorbereitung ist auch der geeignete Rahmen, um sich mit dem Closed Book-Format vertraut zu machen.

Open Book-Klausuren im Studium sollen nicht nur die Messgenauigkeit der Prüfung hinsichtlich des juristischen Könnens erhöhen, sondern auch das Lernverhalten der Studierenden beeinflussen. Der Schwerpunkt der Prüfung liegt auf der Problemerläuterung, Auslegung und Argumentation, da auswendig gelerntes Wissen nicht honoriert wird. Diese Fähigkeiten müssen die Studierenden trainieren. Darüber hinaus besteht ein starker Anreiz, Fachwissen im Vorfeld individuell zu strukturieren, weil die entsprechenden Materialien in der Prüfung verwendet werden dürfen. Dieses nachhaltige Lernen, so die These, wird den Geprüften auch im traditionellen Staatsexamen zu besseren Ergebnissen verhelfen. Allerdings lässt sich diese These bislang nicht empirisch belegen.

---

21 Zu diesem Grundsatz BVerfGE 37, 342 (352 ff.); 79, 212 (218 f.); 84, 34 (52); Mann, in: Sachs, GG Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 26.

**d) Die Prüfung wird zu komplex**

Wenn in großem Stil Hilfsmittel in den Prüfungen zugelassen werden, besteht die Gefahr, dass die Klausuren – gewissermaßen als Kompensation – immer umfangreicher und komplexer werden. Dadurch könnte sich die Validität der Prüfung wieder verringern. Je größer der Zeitdruck in einer Klausur ist, desto weniger Gelegenheit haben die Studierenden für die eigentliche juristische Arbeit, das Nachdenken und Argumentieren. Dies ist eine Herausforderung für die Prüfenden. Eine gute Open Book-Klausur darf sich nicht in einer Serie von Wissensfragen oder dem Abdruck einer nur leicht veränderten Originalentscheidung erschöpfen, aber auch nicht überfrachtet sein.

**IV. Fazit**

Die juristischen Examina legitimieren den Zugang zu Berufen mit einer Schlüsselstellung im Rechtsstaat. Deshalb müssen sie die fachliche Qualifikation der Geprüften möglichst genau messen. Zum juristischen Können, das Gegenstand der Prüfung sein sollte, gehören neben dem Fachwissen die Auslegung von Normen, die Identifizierung von Problemen, eine überzeugende Argumentation und der souveräne Umgang mit Quellen. Diese Fähigkeiten lassen sich im Open Book-Format besser messen als durch klassische Klausuren. Die Prüfung wird dadurch nicht leichter, sondern allenfalls schwieriger, weil auswendig gelerntes Wissen nicht honoriert wird. Die Verwendung von Quellen zahlt sich für die Geprüften nur aus, wenn sie gut strukturiert sind und das nötige Systemverständnis gegeben ist.

Die Wertschätzung, die der Entwicklung guter Prüfungsaufgaben entgegengebracht wird, entspricht nicht immer dem Aufwand. Dennoch können wir uns nicht mit Prüfungen zufriedengeben, die nur teilweise messen, was sie messen sollen. Dies gilt besonders für Prüfungen, die den Zugang zum Richteramt eröffnen.